

Fragen rund um das Beratungsverfahren zur Schullaufbahnentscheidung in Klasse 8 bzw. 9 und Prüfungen an der Gemeinschaftsschule

Rechtliche Fragen

1. Ein Schüler legt in Kl. 10 den HSA ab. Kann er anschließend den RSA in Klasse 10 ablegen? Ein Schüler, der den Hauptschulabschluss in Klasse 10 ablegt, hat das Ende seines Bildungsgangs an der GMS erreicht. Er kann sich nicht mehr dafür entscheiden, nach einem weiteren Jahr des Schulbesuchs den Realschulabschluss abzulegen (entspricht der Rechtslage an der WRS). Nach dem sechsten Schuljahr in der GMS können die Schülerinnen und Schüler entweder den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss erwerben.

2. Ein Schüler fällt durch die HSA-Prüfung in Klasse 9 durch. Wie sieht die Wiederholung aus?

Ein Schüler, der den Hauptschulabschluss in Klasse 9 nicht bestanden hat, kann diesen in Klasse 10 wiederholen (-> § 6 Abs.5 GMSVO i. V. m. §34 WRS).

3. Die Eltern entscheiden für ihr Kind im Beratungsverfahren in Kl. 8, zunächst den HSA in Klasse 9 abzulegen. Das Kind fällt aber durch die HS-Prüfung durch. Können sie sich dafür entscheiden, dass ihr Kind statt die HSA zu wiederholen, den RS-Abschluss in Klasse 10 anstreben soll?

Die Eltern haben sich in Klasse 8 entschieden, dass das Kind in Klasse 9 den Hauptschulabschluss anstrebt. Nur diese Entscheidung ist zunächst bindend.

Der Wechsel des Abschlusszieles nach einer nicht bestandenen Abschlussprüfung in Richtung eines höheren Abschlusses ist weder in der WRSVO noch in der GMS-VO vorgesehen. Er ist deshalb nicht möglich. Möglich ist allein die Wiederholung des nicht erreichten HSA.

4. Ein Schüler möchte den HSA als erste Prüfungsleistung ablegen, ist aber durchaus in der Lage höhere Leistungen zu erbringen. Muss er dennoch mit der Entscheidung in Kl. 9 den HSA ablegen zu wollen in Kl. 9 alle Leistungsnachweise auf G-Niveau erbringen?

Will ein Schüler in Klasse 9 den Hauptschulabschluss ablegen, dann müssen dem Unterricht im Abschlussjahr, im konkreten Fall also Klasse 9, in allen Fächern und Fächerverbänden die jeweiligen Anforderungen der Hauptschule zugrunde gelegt werden. Dementsprechend erfolgen auch alle Leistungsfeststellungen zwingend auf dem G- Niveau. Der Schüler kann im Unterricht durchaus auf einem höheren Niveau gefördert werden.

5. Kann nach dem Hauptschulabschluss in Klasse 9 anschließend die Klasse 10 besucht und der Realschulabschluss abgelegt werden?

Ja, eine Schülerin / ein Schüler kann nach dem bestandenen Hauptschulabschluss in Klasse 9 ohne Versetzungsentscheidung und ohne Notenhürde den Bildungsgang an der Gemeinschaftsschule in der Klasse 10 fortsetzen und den Realschulabschluss ablegen.

6. Wird mit dem Besuch der Klasse 10 einer Gemeinschaftsschule automatisch ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erworben?

Nein, nur wenn die Leistungsnachweise in Klasse 9 durchgängig auf mittlerem oder erweitertem Niveau bzw. nach den Bildungsstandards der Realschule bzw. des Gymnasiums erbracht wurden und die Schülerin / der Schüler nach der Versetzungsordnung der Realschule bzw. des Gymnasiums versetzt werden würde. **Wichtig:** Sollten die Schülerleistungen am Ende der Klasse 9 nicht dafür

ausreichen, nach RS-Versetzungsordnung in die Klassenstufe 10 versetzt werden zu können, kann der Schüler an der Gemeinschaftsschule dennoch die Klasse 10 besuchen – allerdings ohne erreichten HS-Abschluss. **Wird dann nach Klasse 10 der Realschulabschluss aufgrund mangelnder Leistungen nicht erreicht, steht der Schüler gänzlich ohne Abschluss, auch ohne HS-Abschluss da.**

7. Kann nach in Klasse 9 erfolgreich abgelegtem Hauptschulabschluss die Klasse 9 erneut besucht werden, um den RS-Abschluss anzustreben?

Für Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss in Klasse 9 erfolgreich abgelegt haben, wird ermöglicht, dass diese das 9. Schuljahr erneut besuchen können mit dem Ziel, in Klasse 10 den Realschulabschluss abzulegen oder auf E-Niveau die Versetzung anzustreben.

8. Sind die Leistungen im Profilmfach relevant für den Realschulabschluss?

§6 (5) GMSVO: „ Im Abschlussjahr der Sekundarstufe I gelten die [Notenbildungsverordnung](#) sowie entsprechend dem gewählten Abschlussziel die [Realschulabschlussprüfungsordnung](#), die Regelungen der [Werkrealschulverordnung \(WRSVO\)](#) für den Hauptschulabschluss oder die Regelungen der [Versetzungsbildungsordnung Gymnasien](#). Für die Feststellung der Jahresleistung sowie im Abschlusszeugnis **für die Hauptschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung sind die Fächer der Gemeinschaftsschule mit Ausnahme des Profilmfachs maßgeblich.** Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die hierfür jeweils vorgesehenen Regelungen zum Schulabschluss. Für die Versetzungsentscheidung auf dem erweiterten Niveau sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie das Wahlpflichtfach und das Profilmfach Kernfächer.“

9. Hat mein Kind nach Klasse 10 an der Gemeinschaftsschule einen Rechtsanspruch auf einen Platz am allgemein bildenden Gymnasium?

Sofern das Kind die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums erfüllt, hat es einen entsprechenden Anspruch auf Aufnahme. Dies ist kein Anspruch auf ein ganz bestimmtes Gymnasium, jedoch wird das Kind in zumutbarer Erreichbarkeit an einem Gymnasium einen Platz erhalten.

10. Welche Voraussetzungen werden benötigt, um nach Klasse 10 in die gymnasiale Oberstufe eines Beruflichen Gymnasiums zu wechseln?

Entweder die Schülerin / der Schüler hat in Klasse 10 in allen Fächern auf dem erweiterten Niveau seine Leistungsnachweise erbracht und kann nach den Regelungen der gymnasialen Versetzungsordnung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eines Beruflichen Gymnasiums versetzt werden oder eine Schülerin / ein Schüler legt in Klasse 10 der Gemeinschaftsschule den Realschulabschluss ab und erfüllt die Notenvoraussetzungen zur Aufnahme in die Oberstufe eines Beruflichen Gymnasiums (Durchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note "ausreichend").

Wichtig: Ein Wechsel auf das Berufliche Gymnasium ist auch möglich, wenn der Schüler oder die Schülerin nur eine Fremdsprache aus der Gemeinschaftsschule mitbringt. Die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche zweite Fremdsprache kann in der Oberstufe des Beruflichen Gymnasiums belegt werden.

11. Welche Wege stehen nach dem Abschluss der Klasse 10 offen, wenn die Gemeinschaftsschule keine eigene Sekundarstufe II anbietet?

Nach erfolgreichem Abschluss der Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule sind folgende Übergänge möglich:

- Übergang in die gymnasiale Oberstufe einer anderen Gemeinschaftsschule bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen
- Übergang in die gymnasiale Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, zu denen insbesondere das Erlernen einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 gehört
- Übergang an ein Berufliches Gymnasium bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen
- Übergang in andere Berufliche Schulen wie beispielsweise das Berufskolleg
- Übergang in die berufliche Ausbildung.

12. Hat eine Schülerin / ein Schüler in Klasse 10 der Gemeinschaftsschule mit Versetzung in die Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe einen Realschulabschluss?

Eine Schülerin / ein Schüler, die / der in Klasse 10 der Gemeinschaftsschule durchgängig auf erweitertem Niveau seine Leistungen erbracht hat, hat mit der Versetzung nach der gymnasialen Versetzungsordnung einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Dabei ist es unerheblich, welches Wahlpflichtfach er belegt hat.